

Exkurs und Positionierung

Gewalt in der Erziehung und Betreuung

Ist das Thema Gewalt und Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen im Sinne eines Risikos ein Strukturmerkmal öffentlicher Erziehung und Betreuung?

Der Exkurs beschreibt Bedingungen von Gewalt und Machtmissbrauch durch pädagogische Fachkräfte gegen Kinder und Jugendliche im Rahmen öffentlicher Erziehung und Betreuung ausgehend von einer klaren Positionierung der Ablehnung jeder Form von Gewalt gegen Minderjährige.

Immer wieder geraten aber Fachkräfte im pädagogischen Alltag in Konflikte mit Kindern und Jugendlichen. Ihnen auszuweichen ist (sozial)pädagogisch häufig wenig gewinnbringend, kann in der Folge Eigen- oder Fremdgefährdung für die Beteiligten bedeuten und erhöht zudem Angst- und Ohnmachtsgefühle bei den Fachkräften. In die (sozial)pädagogisch motivierte Auseinandersetzung zu gehen hat andererseits die Gefahr von Eskalation und berufsethisch intendierter sowie strafrechtlich normierter Grenzüberschreitung zur Folge.

Diese Ambivalenz beschreibt als Bedingung eine in für die Erziehung und Betreuung unerwünschte „Nebenwirkung“: Handlungsunsicherheit der Fachkräfte.

1. Handlungssicherheiten bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe

Jede Form von „Gewalt“ gegen Kinder und Jugendliche, sowohl im familiären als auch im Rahmen öffentlicher Erziehung und Betreuung steht seit 2000 unter Strafe. Das uneingeschränkte Gewaltverbot, gesetzlich normiert in § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), beinhaltet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Im Rahmen der institutionellen Erziehung und Betreuung außerhalb der Familie u. a. in der Kindertagesbetreuung, in Schulen, in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung oder Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie besteht ein absolutes Gewaltverbot. Dies wird im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe dahingehend rechtlich begleitet, dass gemäß § 72a SGB VIII einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe seit 2012 ausgeschlossen sind bzw. werden.

Aber statt zu einer Stärkung des Kinderschutzes und zur

Verbesserung der Handlungssicherheit der Fachkräfte hat diese Regelung eher zu Verunsicherungen geführt, weil der unbestimmte Rechtsbegriff der „Gewalt“, abgesehen von eindeutigen Formen der körperlichen und sexuellen Gewalt, insbesondere in Bezug auf s. g. herausfordernde Erziehungssituationen einer spezifischen Auslegung bedarf. Dies wird besonders dann deutlich, wenn diese Situationen geprägt sind durch Aspekte der Eigen- und Fremdgefährdung.

In diesem Zusammenhang sind folgende, den unmittelbaren Erziehungs- und Betreuungsaltag betreffende Fragestellungen nachvollziehbar:

- Was ist „Gewalt“ im Sinne des § 1631 Abs. 2 BGB?
- Welche Handlungsoptionen sind im Rahmen „grenzsetzender“ bzw. damit auch Kindeswohlsichernder Erziehung (z. B. Regeln und Verbote, Konsequenzen und Schutzmaßnahmen) nicht nur pädagogisch, sondern auch rechtlich „legitim“ und im Sinne einer Verhältnismäßigkeit verantwortbar?
- Wie soll etwa eine Fachkraft reagieren, wenn rauchen, Alkohol trinken, gekifft und sich körperlich attackieren wird?
- Soll aus Unsicherheit oder Angst, gegen das Gewaltver-

bot zu verstoßen, wegsehen und so ggf. Fürsorge- und Aufsichtspflicht bzw. Erziehungsverantwortung vernachlässigt oder sich der Situation gestellt werden?

- Welche pädagogisch begründeten Handlungsoptionen hat die Fachkraft erzieherisch und ggf. Eigen- und Fremdgefährdung vermeidend einzuwirken?

Grundsätzlich bleibt zunächst festzuhalten: Besonders große Unsicherheiten bestehen vor allem bei Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche selbst, die ggf. einen körperlichen Einsatz erfordern, das heißt im Falle einer unmittelbaren oder sicher voraussehbaren Eigen- und Fremdgefährdung.

In Abgrenzung dazu stellt sich ein grundsätzlich straf- und arbeitsrechtlich sowie berufsethisch relevanter Machtmissbrauch von Erwachsenen (Fachkräften) dar, also die Anwendung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche grundsätzlich bis hin zur unverhältnismäßigen Anwendung von Gewalt als strukturelles Problem in der Erziehung und Betreuung und dies in Bezug auf:

- jede Form von Gewaltanwendung zur Durchsetzung bestehender Regeln (Hausordnung) oder erzieherischer Ziele (Hilfeplan)
- ausnahmslos jede Form der Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Folgen von Handlungsunsicherheit von Fachkräften mangels eigener Fachlichkeit (Kompetenz) oder persönlicher Nichteignung
- mangelnde Unterstützung

durch Träger, Beratungs- und Aufsichtsbehörden (u. a. Fachberatung, Supervision, Fortbildung, Dienst- und Fachaufsicht) sowie mangels verbindlicher Orientierungshilfen (Verfahrensabläufe, Leitlinien, Verhaltenskodex).

In diesem Sinne fällt es Fachkräften nicht selten schwer, sich und anderen in fachlichen und rechtlichen „Grauzonen“ Handlungsunsicherheiten einzugestehen, was nicht selten wesentlich zur Tabuisierung der Gesamthematik beiträgt.

Dem grundsätzlich gesetzlich bestimmten Gewaltverbot (§ 1631 Abs. 2 BGB) muss für die öffentliche Erziehung und Betreuung eine klare fachliche Positionierung zur Seite gestellt werden und dies vorrangig mit dem Ziel, die Handlungssicherheit der Fachkräfte und der beratenden sowie beaufsichtigenden Behörden zu stärken.

In diesem Sinne braucht der wirkungsvolle Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt neben einer entsprechenden im Diskurs erarbeiteten Grundhaltung eine fachlich begründete Handlungssicherheit der Fachkräfte.

2. Rechtssicherheit vs. Handlungssicherheit

Das spezifische Ziel insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe gestärkte Handlungssicherheit der Fachkräfte und damit einen verbesserten Kindesschutzes zu gewährleisten setzt voraus:

- einen weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichzu-

setzendem Gewaltbegriff, der fachliche Illegitimität in Bezug auf die Anwendung jeglicher Form von Gewalt grundsätzlich einschließt,

- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche grundsätzlich als rechtswidriges Handeln zu bewerten, zu verfolgen und zu ahnden, also rechtlich als Straftat und fachlich als Kindeswohlgefährdung zu verstehen,
- generelle fachliche und rechtliche Leitlinien, die Fachkräften und Behörden als verbindliche Handlungsorientierung dienen und die für die öffentliche Erziehung und Betreuung die unbestimmten Rechtsbegriffe „Gewalt“ und „Kindeswohl(gefährdung)“ fachlich begründet konkretisieren,
- dass bei „fachlich legitimer“ Entscheidung, sowohl durch die Behörde als auch durch die Fachkräfte der Träger der Sicherung des Kindeswohls oberste Priorität einzuräumen ist (im Zweifelsfall z. B. nach den Grundsätzen: Kindeswohl vor Elternrecht und Sicherung des Kindeswohls ohne Gewaltanwendung),
- dass sich die „Legitimität“ des Handelns im Einzelfall immer als nachvollziehbare, fachlich begründete, verhältnismäßige und immer als pädagogisch zielführende Entscheidung im Einzelfall darstellen lassen muss (Dokumentation).

3. Handlungssicherheit braucht Orientierung

Im Sinne der Umsetzung des s. g. staatlichen Wächteramtes (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) durch die Aufsichtsbehörde (Einrichtungsaufsicht) gegenüber Einrichtungen z. B. der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 45 und 47 SGB VIII) werden Fragestellungen der Träger von Einrichtungen bezüglich der Abgrenzung „Erziehungsverhalten und Machtmissbrauch“ derzeit nicht hinreichend beantwortet. Dies stellt eine Ursache für Handlungsunsicherheiten in der Praxis dar und ist zugleich ein gravierender Mangel, weil diese Behörde gesetzlich gehalten ist, (§ 8b Abs. 2 SGB VIII) kindeswohlverletzendem Handeln insbesondere präventiv durch Beratung und Fortbildung zu begegnen.

Es ist also derzeit geboten, Fachkräften und zuständigen Behörden gleichermaßen eine Entscheidungshilfe (z. B. in Form einer Leitlinie oder eines Fachgremiums oder eines Dialogforums) an die Hand zu geben, die ihnen im fachlichen und rechtlichen Sinne als „Beurteilungsspielraum“ für die Auslegung des „Kindeswohls“ im Kontext institutioneller Gewalt bzw. Machtmissbrauch zur Verfügung steht.

Eine solche „Entscheidungshilfe“ muss geeignet sein, einerseits allen Verantwortlichen ein einheitliches Verständnis von Kindeswohl, Gewalt bzw. Machtmissbrauch zu ermöglichen, andererseits als Orientierungs- und ggf. Bewertungsmaßstab für die Abgrenzung „Erziehungsverhalten vs. Machtmissbrauch“ in Bezug sowohl auf den konz-

ptionellen Rahmen der Arbeit also auch auf den Einzelfall zu dienen.

So wären im Sinne der Sicherung des Kindeswohls Entscheidungen nachvollziehbarer zu dokumentieren sowie die Gefahr der Beliebigkeit bei deren Bewertung geringer. Letzteres „Risiko“ besteht insbesondere darin, dass ohne „objektivierbaren Maßstab“ über die Abgrenzung zwischen „Erziehungsverhalten und Machtmissbrauch“ ausschließlich subjektiv, entsprechend der individuellen im besten Fall pädagogisch begründeten Haltung einzelner Fachkräfte oder Behördenmitarbeiter*innen geurteilt werden würde.

4. Fazit

- Zur angemessenen Bewältigung „grenzwertiger“ Erziehungs- und Betreuungssituationen fehlen Fachkräften und Behörden derzeit verbindliche Orientierung im Sinne von angebots- und einrichtungsübergreifenden bzw. situationsunabhängigen Standards.
- Damit besteht aktuell eine erhöhte Gefahr, dass Machtmissbrauchs in der Erziehungs- und Betreuungspraxis und in bzw. durch zuständige Behörden als solcher gar nicht erkannt wird.
- Während nicht nur in der öffentlichen Erziehung und Betreuung die Strafbarkeitsebene formell gesetzlich geregelt ist, fehlt auf der Fachebene ein Diskurs im Sinne einer Entscheidungshilfe zur Frage, was im Einzelfall „fachlich legitim“ ist und wie

diese Legitimität „herzustellen“ ist.

- Die Thematik „Handlungsunsicherheiten in öffentlicher Erziehung und Betreuung im Kontext von Gewalt und Machtmissbrauch“ wird in Bezug auf die Vermeidung eines unter allen Beteiligten zu führenden Fachdiskurses tabuisiert.
- Eine unabhängige fachliche und rechtliche Beurteilung der Umstände des Einzelfalls ist ggf. trotz vorhandener Orientierung grundsätzlich geboten.
- Angebote bzw. Träger der Kinder- und Jugendhilfe stehen vor der Herausforderung im Dialog mit den die Leistung beauftragenden Jugendämtern und über die Betätigung wachenden Aufsichtsbehörde, direkte fachliche und ggf. auch rechtliche Antworten in Bezug auf den Umgang mit der Thematik „Gewalt“ geben zu müssen.

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de